

Die Gemeinde Puschendorf  
erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung  
folgende

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich  
vom 16.06.2011**

**§ 1**

Die Gemeinde Puschendorf erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Puschendorf, den 16.06.2011

Wolfgang Kistner  
1. Bürgermeister